



Allgemeinverfügung der Stadt Schwabmünchen für den Faschingsdienstag am 17.02.2026

Die Stadt Schwabmünchen erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Ergänzung zur Verordnung der Stadt Schwabmünchen für den Faschingsdienstag ist es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz am Faschingsdienstag, den 17.02.2026, von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr auch in der Lechfelder Straße im Freien verboten,

- als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke hinzubringen, mitzuführen oder zu konsumieren;
- erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben teilzunehmen;
- Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
- Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
- außerhalb der Toiletten Notdurft zu verrichten;
- pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.

Außerdem ist es in der Lechfelder Straße verboten Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr zu bringen, insbesondere zu verkaufen oder zu Werbezwecken zu verteilen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe

I.

Im Rahmen des Schwabmünchner Faschingsumzugs kam es im Jahr 2016 und in den Vorjahren, vor allem durch alkoholisierte Personen, immer wieder zu Gefahren für die Allgemeinheit. Die Stadt Schwabmünchen hat deshalb am 23.01.2017 eine Verordnung für den Faschingsdienstag zur Verhütung von Gefahren erlassen. Die darin enthaltenen Regelungen haben sich in den



Folgejahren bewährt, wodurch es zu deutlich weniger Zwischenfällen am Faschingsumzug und dem dazugehörigen Rahmenprogramm gekommen ist.

Im Jahr 2026 findet die Aufstellung des Faschingsumzugs in der Lechfelder Straße statt, wodurch auch in diesem Bereich eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz ausgehen kann. Dieser Bereich ist bisher nicht vom Geltungsbereich der Faschingsverordnung erfasst. Es werden daher die in Nr. 1 aufgeführten Regelungen getroffen um auch in der Lechfelder Straße die Verhütung von Gefahren sicherzustellen.

II.

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG). Die Stadt Schwabmünchen ist somit als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Wie im Sachverhalt dargestellt kann durch die Aufstellung des Faschingsumzugs in der Lechfelder Straße eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz ausgehen. Die Stadt Schwabmünchen hat sich daher nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) entschieden die Regelungen im Rahmen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG zu treffen.

Die in Nr. 1 getroffenen Regelungen sind geeignet die Wahrscheinlichkeit von Zwischenfällen am Faschingsumzug und dem dazugehörigen Rahmenprogramm deutlich zu reduzieren und somit das Ziel eines friedlichen Faschingsumzugs bestmöglich zu erreichen. Die Anordnung der Verbote ist erforderlich da es keine zielführenden Maßnahmen gibt die weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifen. Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordneten Regelungen sind nicht ersichtlich. Die Eingriffe in die Rechte der Faschingsbesucher stehen nicht im Missverhältnis zum angestrebten Erfolg, die getroffenen Regelungen sind daher angemessen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit müssen sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schwabmünchen, 04.02.2026

Alletsee
Zweiter Bürgermeister